

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen MINTeresse.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie deren Teilnahme an Wettbewerben wie zum Beispiel der *First Lego League*, dem *Bundesumweltwettbewerb*, *Jugend forscht*. Die Unterstützung besteht z. B. in der Bereitstellung notwendiger Arbeitsmaterialien und sonstiger Hilfsmittel bei der Durchführung ihrer Vorhaben.

Der Verein fördert den Wissenstransfer zwischen Kindern und Jugendlichen und Ehemaligen sowie Unternehmen. Dies bezieht auch die Organisation von kooperativen Partnerschaften mit Verbänden und Vertretern aus Wirtschaft, Politik und öffentlichen Institutionen ein. Des Weiteren soll Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Messen) ermöglicht werden.

Außerdem führt der Verein Kurse (z.B. Rhetorik, Projektplanung, Präsentations- und Kreativitätstechniken) für interessierte Kinder und Jugendliche durch, die an dem Vereinszweck Interesse haben und denen damit ein Eintritt in ein Wettbewerbsteam ermöglicht werden soll.

Der Verein richtet sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, an Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf oder deren schulischer Erfolg gefährdet ist. Des Weiteren widmet sich der Verein der Mädchenförderung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung per E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder mittels E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Das Stimmrecht für minderjährige Mitglieder wird durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden auf Verlangen jedem Mitglied in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. und dem / der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen (Vertretungsvollmacht, siehe §§30-31 BGB), die sich durch eine vom Vorstand unterzeichnete Vollmacht ausweisen müssen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Vor Beschlüssen konsultiert der Vorstand den erweiterten Vorstand. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden auf Verlangen jedem Mitglied in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese Vergütung darf den jeweils aktuell gültigen Maximalbetrag der steuerfreien Ehrenamtszuschale (gemäß §3 Nr. 26a EStG) pro Jahr nicht übersteigen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu 5 Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen werden.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Ausübung seiner Vorstandsaufgaben. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben in Form einer Vertretungsvollmacht (siehe entsprechende Regelung in § 12) an Beisitzer delegieren.

Beisitzer können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Zahl der Beisitzer wird zuvor in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Einberufung von Sitzungen des erweiterten Vorstands erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds dieses erweiterten Vorstands innerhalb von 4 Wochen durch den 1. Vorsitzenden (im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden) per E-Mail.

Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei teilnehmenden Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden auf Verlangen jedem Mitglied in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so beschließt der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung über die Berufung eines Ersatz-Beisitzers aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins. Bis dahin werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Beisitzers einvernehmlich durch die Vorsitzenden übernommen. Beschließt der erweiterte Vorstand keinen Ersatz zu berufen, so können durch Beschluss die Aufgaben des ausgeschiedenen Beisitzers auf andere Mitglieder des erweiterten Vorstands verteilt werden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gebunden.

Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des erweiterten Vorstands können für diese Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese Vergütung darf den jeweils aktuell gültigen Maximalbetrag der steuerfreien Ehrenamtszuschale (gemäß §3 Nr. 26a EStG) pro Jahr nicht übersteigen.

§ 14 Beirat

Der erweiterte Vorstand kann die Einrichtung eines Beirats beschließen. Der Beirat unterstützt und berät den erweiterten Vorstand in Vereinsangelegenheiten. Die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstands. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des erweiterten Vorstands Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die anwesenden Beiratsmitglieder bestimmen zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsleiter. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei teilnehmenden Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden auf Verlangen jedem Mitglied in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 15 Ehrenmitglieder

Eine Ernennung von Ehrenmitgliedern durch Beschluss des erweiterten Vorstands oder Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 16 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Die Haftung des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche.

Paderborn, 20. Mai 2017